



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 3. Juli 2026, 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Homburger Straße 18, Saal 22, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Friedberg Blatt 3800 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Friedberg	2	517	Gebäude- und Freifläche, Usagasse 4	52

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 99.000,00 €

Objektbeschreibung: Wohn-/Geschäftshaus

2.

Das im Grundbuch von Friedberg Blatt 5157 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Friedberg	2	772	Wasserfläche, Judengasse	24

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 480,00 €

Objektbeschreibung: unbebautes Grundstück

Gesamtverkehrswert: 99.480,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Fachwerkhaus, geschätztes Baujahr 19. Jahrhundert oder früher, vormals Gaststätte im Erdgeschoss, Wohnnutzung wird unterstellt, Teil der Gesamtanlage „Stadtkern“ (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 3 HDSchG aus geschichtlichen und künstlerischen Gründen)

Private Wasserfläche (Wasserkanal) / Traufgasse o. ä. Vom öffentlichen Straßenraum unzugängliches ca. 20 bis 50 cm breites „Gässchen“ zwischen der geschlossenen Bebauung Ecke Usagasse und Judengasse.

Teil der Gesamtanlage „Stadtkern“ (Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 3 HDSchG aus geschichtlichen und künstlerischen Gründen)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:

Konto der Gerichtskasse Frankfurt am Main 100 60 30 bei der Landesbank Hessen-Thüringen Frankfurt, BLZ 500 500 00, IBAN DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC HELADEF3333

unter Angabe des Kassenzzeichens: X 050426304059X.

Bei Vorabüberweisung der Sicherheitsleistung ist es zweckmäßig diese spätestens eine Woche vor dem Termin zu überweisen, damit der Nachweis der Zahlung im Termin vorliegt.

Amtsgericht Friedberg (Hessen)
- Vollstreckungsgericht -



Beschluss

In der Zwangsversteigerungssache

betreffend das im Grundbuch von Friedberg Blatt 3800 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Friedberg	2	517	Hof- und Gebäudefläche, Usagasse 4	52

sowie den im Grundbuch von Friedberg Blatt 5157 eingetragenen 1/3-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Friedberg	2	772	Wasserfläche, Judengasse	24

wird der Terminsbestimmungsbeschluss vom 07.04.2026 klarstellend wie folgt berichtigt:

Statt

„Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 3. Juli 2026, 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Homburger Straße 18, Saal 22, versteigert werden:

1. Das im Grundbuch von Friedberg Blatt 3800 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Friedberg	2	517	Hof- und Gebäudefläche, Usagasse 4	52

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.
Verkehrswert: 99.000,00 €

Objektbeschreibung: Wohn-/Geschäftshaus

2. Das im Grundbuch von Friedberg Blatt 5157 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Friedberg	2	772	Wasserfläche, Judengasse	24

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 480,00 €

Objektbeschreibung: unbebautes Grundstück Gesamtverkehrswert: 99.480,00 €“

muss es richtig heißen

„Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 3. Juli 2026, 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Homburger Straße 18, Saal 22, versteigert werden:

1. Das im Grundbuch von Friedberg Blatt 3800 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Friedberg	2	517	Hof- und Gebäudefläche, Usagasse 4	52

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 99.000,00 €

Objektbeschreibung: Wohn-/Geschäftshaus

2. Der 1/3-Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Friedberg Blatt 5157 eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Friedberg	2	772	Wasserfläche, Judengasse	24

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 480,00 €

Objektbeschreibung: unbebautes Grundstück“.

Gründe:

Die Berichtigung erfolgt aufgrund der teilweisen Aufhebung des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), oder dem Landgericht Gießen, Ostanlage 15, 35390 Gießen, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder

(www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Amtsgericht Friedberg (Hessen)
- Vollstreckungsgericht -